

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (F.C.I.)

Generalsekretariat 13. Place Albert I, 6530 THUIN (Belgien)

Übersetzung aus dem Französischen: Georg Dorn

## 1. INTERNATIONALE PRÜFUNGSORDNUNG DES FIELD-TRIAL FÜR BRITISCHE VORSTEHUNDE (Solo und Paare)

### A. ORGANISATION

#### Artikel 1

An den Prüfungen dürfen nur reinrassige Hunde teilnehmen, die von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern eingetragen oder eintragbar sind.

#### Artikel 2

Die Teilnahme an den Prüfungen mit **CACIT** ist für die unter 1 erwähnten Hunde gestattet. Die Teilnahme an den erwähnten Prüfungen kann jedoch begrenzt werden, und zwar auf der Grundlage erworbener Vorbedingungen (z.B. Exellentsuche) oder indem eine Prüfung nach Geschlechtern getrennt veranstaltet wird; oder wenn das Gelände zu klein ist, durch eine Verringerung der Zahl der Teilnehmer, die jedoch 15 Hunde oder 15 Paare nicht unterschreiten darf, wobei die letzteren in der Reihenfolge des Eingangs der Meldung anzunehmen ist, und unter der Voraussetzung, daß:

- a) die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei der Ausschreibung der Prüfung angekündigt war.
- b) eine Begrenzung der Teilnehmer der jährlich mit CACIT ausgeschriebenen Prüfungen darf das Verhältnis 1 : 3 nicht überschreiten.

Eine Begrenzung teilnehmender Mannschaften am Europapokal, den Weltmeisterschaften und bei Europachampionaten ist ebenfalls gestattet.

#### Artikel 3

Diese Vorschriften sind in Bezug auf nachfolgende Punkte streng zu handhaben:

- a) ist die Prüfung in mehrere Gruppen unterteilt, dann erfolgt die Verteilung der Hunde auf die verschiedenen Gruppen durch die Organisationsleitung, wobei ein Hundeführer nur in zwei verschiedene Gruppen antreten darf.
- b) läufige Hündinnen dürfen erst am Ende der Gänge und nur miteinander geführt werden; und zwar unter der Bedingung, daß die Organisationsleitung am Vormittag entsprechend davon unterrichtet worden ist.
- c) nach Meldeschluß soll keine weiter Anmeldung entgegen genommen werden.
- d) die Meldegebühr wird nur zurückerstattet, wenn diese Rückerstattung 5 Tage vor der Prüfung beantragt wurde, bei läufigen Hündinnen, verletzten oder kranken Hunden deren Nichtteilnahme am Vormittag der Prüfung unter Vorlage eines tierärztlichen Attestes gemeldet wurde. Ebenso in Fällen von höherer Gewalt.

#### Artikel 4

Nicht zugelassen sind bössartige Hunde oder Hunde mit einer ansteckenden Krankheit; Hunde von ausgeschlossenen Personen oder die Vereinen oder Clubs angehören, die nicht Mitglied der F.C.I. sind.

#### Artikel 5

Die Hunde müssen beim Aufruf am Treffpunkt anwesend sein. Die Hunde müssen anschließend ständig zur Verfügung der Richter gehalten werden. Ist dies nicht der Fall können sie ausgeschlossen werden.

#### Artikel 6

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Prüfung im Falle höherer Gewalt abzusagen. Er wird dann die Meldegebühren ganz oder teilweise zurückerstatten.

#### Artikel 7

Die offizielle Anerkennung der Auszeichnung (Titel) durch die F.C.I. kann nur erfolgen, wenn an der Prüfung mindestens sechs Hunde teilgenommen haben.

#### Artikel 8

Die Gruppeneinteilung der Hunde erfolgt durch den Organisationsleiter, während das Zusammenstellen der Paare und die Reihenfolge der Durchgänge in den Läufen durch das Auslösen bestimmt werden. Wenn beim Paarlauf die Zahl der Hunde ungerade ist, bestimmen die Richter einen Hund, der mit dem zuletzt ausgelosten Hund laufen wird. Das gleiche gilt für alle Hunde deren zugeloster Partner ausfällt. Ab 13 Hunden bei der Einzelsuche oder 13 Paaren darf die Organisationsleitung den Wettbewerb in 2 Gruppen unterteilen. Auf keinen Fall soll eine Gruppe mehr als 15 Hunde oder 15 Paare umfassen, da jeder Wettbewerb zwingend vorgeschrieben, an einem einzigen Tag beendet werden muß, ausgenommen im Falle höherer Gewalt.

#### Artikel 9

Jede Paarsuche ist von mindestens 2 qualifizierten Richtern zu beurteilen, von denen einer von der F.C.I. anerkannt sein muß, und jede Einzelsuche von einem qualifizierten und von der F.C.I. anerkannten Richter.

Beim Paarlauf muß die Jury so im Gelände verteilt sein, daß sie die Hunde ständig überwachen kann. Jeder Flügelrichter, der einen Ausscheidungsfehler feststellt, muß den Präsidenten unverzüglich davon unterrichten, worauf dieser über den Abbruch des Laufs entscheidet. Am Ende des Laufs eines jeden Paares versammeln sich die Richter beim Präsidenten und jeder gibt die Pluspunkte und die Fehler an, die er bei den eben gelaufenen Hunden gesehen hat.

## B. AUSFÜHRUNGSVERORDNUNGEN

### Artikel 10

Was die Ausführungsverordnung betrifft, gelten die jeweils derzeitigen Bestimmungen des Veranstalterlandes, sofern sie nicht gegen die Bestimmungen der F.C.I. verstoßen.

## C. PRÄSENTATION

### Artikel 11

Weder der Hund noch der Hundeführer darf während der Vorführung ein Zwangs- oder Dressurgerät tragen.

### Artikel 12

Der Hundeführer hat sich unter allen Umständen an die Anweisungen der Richter zu halten; er darf seine Stimme und die Pfeife nur sehr diskret und unter der Bedingung benutzen, daß seinem Mitbewerber dadurch kein Nachteil entsteht.

Beim Paarlauf müssen die Hundeführer dicht nebeneinander gehen.

Nach abgeschlossenem Vorstehen muß der Hundeführer den Hund wieder an die Leine nehmen und sich zum Präsidenten der Jury begeben.

### Artikel 13

Zu Beginn eines jeden Durchgangs wird eine Freiminute gewährt, in der Pluspunkte zählen.

Fehler führen jedoch nicht zum Ausscheiden, aber die Jury darf sie dennoch bei der Benotung berücksichtigen.

Eine innerhalb der Freiminute nicht genutzte oder verpatzte Gelegenheit berechtigt nicht automatisch zu einem zweiten Durchgang.

Bei einem Wechsel des Geländes bei dem der Hund an die Leine genommen wird, wird die Zeitnahme bis zum erneuten Start ausgesetzt. Beim erneuten Start sowie im Falle eines Wiederaufrufs zählen das Herausstoßen und das Überlaufen von Wild bei der ersten Schleife im Wind, nach links und rechts, nicht als Fehler.

### Artikel 14

Der erste Durchgang sollte möglichst in gutem Wind gelaufen werden und sollte mindestens 15 Minuten dauern, es sei denn, der Hund begeht einen Ausscheidungsfehler oder befindet sich nicht in der Note der Prüfung.

Wird ein Hund eines Paares vor dem Ende des Durchgangs ausgeschlossen, dann beendet der Mitbewerber seine Zeit, möglichst nach dem ersten Durchgang aller Paare und vor dem Wiederaufruf anderer.

### Artikel 15

Die Richter dürfen die Hunde so oft und für so lange wieder aufrufen, wie sie es für notwendig befinden, oder aber auch in einem Gang fertig benoten.

Die Dauer der Wiederaufrufe bleibt vollständig den Richtern überlassen.

## Artikel 16

Sobald der Gang abgeblasen ist, werden kein weiterer Punkt und kein weiterer Fehler gezählt, ausgenommen dann, wenn der Hund sich nicht in der Hand des Führers befindet und von diesem nicht unverzüglich angeleint werden kann, was einen Fehler darstellt und gegebenenfalls nur zum Erteilen des C.Q.N. reichen könnte, wenn es sich um eine exzellente Arbeit handelte.

## Artikel 17

Die Richter haben sich darum zu bemühen, allen Hunden die gleichen Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Sie haben dabei die Intelligenz der unter schwierigen Bedingungen ausgeführten Arbeit zu berücksichtigen und, im Zweifelsfall, die jeweilige Situation zum Vorteil des Hundes auszulegen.

## Artikel 18

Ein Schuß muß beim Auffliegen des Wildes abgefeuert werden.  
Bei mehreren Punkten muß mindestens bei einem geschossen worden sein.

## D. KLASSIFIZIERUNG

### Artikel 19

Kein Hund kann in die Wertung kommen der nicht mindestens einen Punkt an Federwild bzw. an den Wildarten die im Programm verzeichnet sind, gemacht hat (jedoch nur Federwild).

a) bei der Frühjahrs- und Sommerprüfung, die einer Frühjahrsprüfung gleichzusetzen ist, zählen nur die Punkte auf natürliches Federwild (Rebhühner und gegebenenfalls Fasane) oder vom Veranstalter vorher in der Ausschreibung aufgeführtes Federwild.

b) bei praktischen Sommer- und Herbstprüfungen, die vorgeschriebenerweise während der Jagdzeit stattfinden müssen, wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften des Veranstalterlandes vorgesehen ist, zählt jeder Punkt auf im Programm angegebenes Wild, wobei, wohlverstanden, nur ein Punkt auf Federwild die Note „vorzüglich“ ermöglicht.

Ein Punkt beginnt mit dem Anziehen einer Witterung gefolgt vom Vorstehen, einem möglichen Nachziehen der Unbeweglichkeit beim Abgang des Wildes und des ruhigen Verhaltens beim Schuß (bei der Jagd in der Praxis gefolgt vom Apportieren). Er endet erst damit, wenn der Führer den Hund wieder angeleint hat.

Ein Punkt auf Federwild kann nicht gegeben werden, wenn das Wild nicht auffliegt.

Der Hund muß entschlossen und mühelos vor seinem Führer nur auf dessen Befehl und unter Aufrechterhaltung des Witterungskontaktes mit dem Wild nachziehen.

Die Richter haben einen Hund, der nur schwer nachzieht, oder dem vom Führer geholfen werden muß, sehr streng zu beurteilen.

Langes Nachziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß es energisch, ausdrucksvoll und erfolgreich abgeschlossen wird.

Das Verweigern des Nachziehens gilt als Ausscheidungsgrund. Das Nachziehen darf nicht mit dem Anziehen und Aufrücken beim Festmachen der Witterung und des Wildes verwechselt werden.

## Artikel 20

Das C.Q.N. darf nur an Hunde mit großen natürlichen Anlagen verliehen werden, die im Laufe eines ausgezeichneten Durchgangs von mindestens 10 Minuten zwar ein Vorstehen an Federwild erbracht, jedoch einen ausschließenden Dressurfehler gegangen haben, oder die bei einem praktischem Jagdwettbewerb das Apportieren eines von ihm vorgestellten, dann erlegten Wildes verweigert haben.

Die gilt auch für das Verweigern des Kaltapportierens im Rahmen einer Prüfung.

## Artikel 21

Die Richter dürfen bei ihrer Benotung nicht allein die Anzahl der Punkte zugrunde legen. Sie müssen vor allem auf die Qualität des bzw. der Punkte achten. Sie haben insbesondere das Gangwerk und den Stil der jeweiligen Rasse, den Jagdverstand und die Zweckmäßigkeit der Suche, die feine Nase und die Art der Kenntnisnahme des Wildes, die Initiative und die Intelligenz beim Finden, die Entschlossenheit beim Anziehen und dann beim Nachziehen, den Gehorsam und die Dressur zu berücksichtigen.

Die Suche wird entsprechend den Möglichkeiten der Rasse, der Art der Prüfung, der Dichte des Bewuchses und der Art des Geländes bewertet.

Der Hund hat das ihm zugewiesene Gelände mit Jagdverstand und Methode abzusuchen. Er hat sich immer in der Hand des Führers zu befinden, wobei er trotzdem eine möglichst große Initiative entwickeln muß.

Das der Rasse eigene Gangwerk muß energisch und ausdauernd sein.

Der Hund darf beim Gang nicht nachlassen.

Die Jury hat bei der Bewertung einer Arbeit im Zweifelsfall zum Vorteil des Hundes zu entscheiden.

Am Ende des Durchganges eines jeden Hundes trifft die Jury die Beurteilung und vergibt eine Benotung gemäß der folgenden Skala:

von	0 bis 5	= ungenügend
mehr als	5 bis 10	= gut
mehr als	10 bis 15	= sehr gut
mehr als	15 bis 20	= ausgezeichnet

## Artikel 22

Damit ihm das CACIT verliehen werden kann, muß der Hund eine einwandfreie und erstklassige Leistung erbracht haben.

Werden mehrere CAC in den verschiedenen Gruppen des gleichen Wettbewerbes verliehen, ist am Ende des Tages eine Stichsuche zur Verleihung des CACIT zu veranstalten. Bei der Stichsuche werden ausschließlich die Suche und der rassetypische Stil bewertet.

Es zählen nur ausschließende Fehler.

- Um plazierte zu werden, darf der Hund keinen ausschließenden Fehler begangen haben.
- Um die Beurteilung „vorzüglich“ zu erhalten ist die absolute Bewegungslosigkeit beim Auf-fliegen des Wildes vorgeschrieben.

- Der Hund, der im Programm ausgeschriebenes Wild ohne besondere Begründung überläuft oder schmeißt kann bestenfalls ein „sehr gut“ erhalten.

### Artikel 23

Als Ausscheidungsfehler gelten:

- 1) ein Hund der sich (in Bezug auf Gangwerk, Suche oder Dressur) in der Prüfung als ungenügend zeigt, oder nicht innerhalb der ersten Minuten frei geht (sich löst vom Führer).
- 2) ein Hund mit unzureichender Suche oder der aus der Hand geht, oder auch zu weit sucht (ohne Verbindung zum Führer).
- 3) ein Hund, der beharrlich bellt.
- 4) ein Hund der beim Paarlauf seinen Mitbewerber behindert (z.B. Nachlaufen, mehrmaliges Vorstehen ohne Resultat, sich aggressiv verhält).
- 5) ein Hund der beim Paarlauf das Vorstehen des Partners nicht spontan sekundiert.  
Bei der praktischen (Herbst) Jagdprüfung wird eine diskrete Hilfe beim Sekundieren geduldet.
- 6) ein Hund, der das Wild wissentlich schmeißt.
- 7) ein Hund, der zweimal im Programm ausgeschriebenes Wild überläuft oder schmeißt.
- 8) ein Hund, der dreimal fest in verschiedene Richtungen vorsteht ohne Wild zu zeigen.
- 9) ein Hund, der während des Ganges oder nach einem Vorstehen Haar- oder Federwild hetzt und beim Pfiff nicht sofort hält.
- 10) ein Hund, der sich schußempfindlich zeigt.

Außerdem bei Herbstprüfungen

- 11) ein Hund, der geschossenes Wild nicht findet, dessen Vorhandensein im Gelände von der Jury aber festgestellt worden ist.
- 12) ein Hund, der stark knautscht.
- 13) ein Hund, der warmes oder kaltes Wild nicht apportiert.  
Dies gilt nur auf im Programm ausgedrucktes Wild.

### Artikel 24

Die Entscheidung der Jury wird mit der Stimmenmehrheit der Richter getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.  
Die Entscheidungen der Richter sind endgültig.

## Artikel 25

Am Ende des Wettbewerbes hat der Präsident der Jury die Ergebnisse bekanntzugeben und zu kommentieren.

Der Richterobmann hat vor der Abreise seiner Mitrichter dem Veranstalter die Plazierungen (vorzüglich, sehr gut, gut, CQN) mitzuteilen und schriftlich auszuhändigen.

## Artikel 26

Diese Mindestanforderungen sind von der FCI vorgeschrieben.

Sie sind bindend für jedes der FCI angeschlossenes Land.

Einzelstaatliche Prüfungsordnungen dürfen nur strengere Maßstäbe setzen.

Änderungen genehmigt von der  
Kommission für britische Vorstehhunde  
Nivelles, den 29.03.96

Ratifiziert vom Vorstand der F.C.I..